

**LEITFADEN FÜR DIE Implementierung von LEADER-KOOPERATIONtätigkeiten
im Rahmen von ENTWICKLUNGSPROGRAMMEN FÜR DEN LÄNDLICHEN
RAUM 2014-2020**

**Erstellt am 11.10.2013
Aktualisiert am 19.11.2014**

(Endfassung)

Hinweis: Die hier vorliegende Fassung unterliegt weiterer Überarbeitung zur Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe zum Thema LEADER-Kooperation, die wahrscheinlich koordiniert durch das Europäische Netzwerk für die ländliche Entwicklung (ENRD) ihre Arbeit aufnehmen wird..

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Einführung in den Leitfaden.....	3
1.2. Einführung zu LEADER/CLLD im ELER 2014-2020.....	3
1.3. Gründe für die Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER/CLLD.....	3
2. Rechtsgrundlage der LEADER-Kooperationstätigkeiten.....	5
3. Fördervoraussetzungen unter dem ELER.....	6
3.1. Allgemeine Grundsätze.....	6
3.2. Formen der Unterstützung.....	8
3.2.1. Vorbereitende technische Unterstützung.....	8
3.2.2. Unterstützung für das Kooperationsprojekt.....	9
3.3. Finanzieller Rahmen der Förderung von Zusammenarbeit.....	9
4. Verfahren für die Auswahl von Kooperationstätigkeiten.....	10
4.1. Die Auswahl technischer vorbereitender Unterstützung für die Zusammenarbeit.....	10
4.2. Auswahl der Kooperationsprojekte.....	10
4.2.1 Auswahl durch lokale Aktionsgruppen (LAGn).....	11
4.2.2. Auswahl durch Verwaltungsbehörden.....	11
5. Besondere Bestimmungen für die transnationale Zusammenarbeit.....	12
6. Die Rolle der Netzwerke für den ländlichen Raum (ENRD und NRN) bei der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER.....	14
7. Abschließende Empfehlungen.....	14
ANHANG 1: Referenzdokumente (Förderperiode 2014-2020).....	16
ANHANG 2: CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4.....	17
ANHANG 3: Formblatt Informationsaustausch.....	19

1. Einleitung

1.1. Einführung in den Leitfaden

Der vorliegende Leitfaden soll Aufschluss darüber geben, welche Rolle LEADER-Kooperationstätigkeiten in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum im Planungszeitraum 2014-2020 zukommen.

Der Leitfaden ist als Orientierungshilfe zu betrachten und begründet keine neuen rechtlichen Regelungen. Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts ist letztendlich Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs.

Der Leitfaden ergänzt den – von den vier für die ESI-Fonds¹ zuständigen Generaldirektionen (GD) der Europäischen Kommission herausgegebenen – Leitfaden zum Thema „Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung“ (engl. Community-led Local Development, Abk. CLLD), welcher CLLD-Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Verordnung mit gemeinsamen Regeln, GSR-Verordnung, (engl. Common Provisions Regulation, Abk. CPR) sowie der fondsspezifischen Regelungen für den ELER² und den EMFF³ zum Gegenstand hat.

1.2. Einführung zu LEADER/CLLD im ELER 2014-2020

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 werden aus dem ELER transnationale und gebietsübergreifende Kooperationsprojekte gefördert, die lokale Aktionsgruppen (LAGn) bei der Umsetzung ihrer lokalen Entwicklungsstrategien (engl. local development strategies, Abk. LDS) die unter LEADER/ CLLD ausgewählt wurden, (realisieren).

Die Kooperationsförderung ist ein Pflichtbestandteil der LEADER-Maßnahme. Sowohl die vorbereitende Unterstützung der Zusammenarbeit als auch die Unterstützung von Kooperationsprojekten sind in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) aufzugreifen. Auf LAG-Ebene wird Kooperation zwar empfohlen, sie ist aber nicht obligatorisch. Die LAGn können für sich frei entscheiden, ob sie die verfügbare Unterstützung für Kooperation in Anspruch nehmen.

1.3. Gründe für die Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER/CLLD

Kooperation hilft **beim Eröffnen neuer Blickwinkel und beim Wissenserwerb als Voraussetzung für bessere lokale Strategien**. Sie kann **die Innovationskraft lokaler Entwicklungsmaßnahmen stärken** und durch Kapazitätsaufbau, Einbringung neuer Geschäftspartner und die Weitergabe theoretischer und praktischer Kenntnisse einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einer Region leisten.

Zusätzlich zu dem möglichen Nutzen gebietsübergreifender Zusammenarbeit (innerhalb eines Mitgliedstaats) führt **transnationale Zusammenarbeit supplementär zu einem Europäischen Mehrwert zur lokalen Entwicklung**.

Die Zusammenarbeit eines LAG-Gebiets mit anderen Regionen kann eine **tragende Säule einer CLLD/LEADER-Strategie für die lokale Entwicklung** oder eine **Bereicherung**

¹ Europäische Struktur- und Investitionsfonds

² Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

³ Europäischer Meeres- und Fischereifonds

einer solchen Strategie darstellen. Sie kann mit einem Erfahrungsaustausch beginnen, in der Übernahme erfolgversprechender Methoden ihre Fortsetzung finden und in gemeinsamen Aktivitäten gipfeln. Die Kooperation mit anderen Gebieten, die CLLD/LEADER ausführen, kann **ein strategisches Instrument darstellen, das die LAG zum Erreichen der für manche Projekte notwendigen kritischen Masse oder zur Bündelung sich ergänzender Ressourcen oder Expertise** nutzen kann.

2. Rechtsgrundlage der LEADER-Kooperationstätigkeiten

Der Kooperation im Rahmen von LEADER liegen verschiedene Rechtsdokumente zugrunde:

Verordnung Nr. 1303/2013 (Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, GSR)

Art. 32 *Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung*

- (2) Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung
- (d) sind so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen wird, und umfassen – je nach lokalen Verhältnissen - innovative Merkmale, Vernetzung und gegebenenfalls Zusammenarbeit.

Art. 34 *Lokale Aktionsgruppen*

- (3) Die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen umfassen:
 - (f) die Auswahl der Vorhaben und die Höhe der Festlegung der Finanzmittel und gegebenenfalls die Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle noch vor der Genehmigung;
- (5) Im Falle von Kooperationsmaßnahmen lokaler Aktionsgruppen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c können die Aufgaben nach Absatz 3 Buchstabe f dieses Artikels von der zuständigen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 35 *Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds*

- (1) Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die betreffenden ESI-Fonds umfasst
 - (c) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe.

Verordnung Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung):

Art. 44 *LEADER-Kooperationstätigkeiten*

- (1) Die Förderung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wird gewährt für
 - (a) Kooperationsprojekte innerhalb eines Mitgliedstaats (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder Kooperationsprojekte von Gebieten mehrerer Mitgliedstaaten oder mit Gebieten in Drittländern (transnationale Zusammenarbeit);
 - (b) vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, sofern lokale Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie die Durchführung eines konkreten Projekts planen.
- (2) Neben anderen lokalen Aktionsgruppen können die Partner einer lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des ELER folgende sein:
 - (a) eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt;
 - (b) eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.
- (3) In Fällen, in denen die Kooperationsprojekte nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung fest.

Sie veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte durch die zuständige Behörde erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags.

- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

Art. 52 *Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums*

(3) Das Netzwerk hat folgende Aufgaben:

(g) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit sowie des Austauschs über Vorhaben und Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern;

(h) besondere Aufgaben für lokale Aktionsgruppen: (...)

(ii) Zusammenarbeit mit den vom EFRE, ESF und EMFF geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe für die lokale Entwicklung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten zur lokalen Entwicklung und der transnationalen Zusammenarbeit.

Art. 54 *Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum*

(3) Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet: (...)

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes umfasst:

(iii) Aktivitäten zur Bereitstellung von Schulungen und Netzwerkaktivitäten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die in Artikel 35 genannte Maßnahme (...).

3. Fördervoraussetzungen unter dem ELER⁴

3.1. Allgemeine Grundsätze

- Räumlicher Geltungsbereich

In Artikel 44 Absatz 2 der ELER-Verordnung werden geographische Bereiche [Herkunftsbereiche] möglicher Kooperationspartner von ELER- bzw. LEADER-LAGn angeführt. In dem Artikel wird insbesondere darauf hingewiesen, dass LAGn mit Partnern aus Ländern **innerhalb und außerhalb der EU** kooperieren können. Dabei dürfen Partner aus der EU **sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten**, Partner außerhalb der EU nur in ländlichen Gebieten ansässig sein.

Zur vollen Ausschöpfung möglicher Kooperationsvorteile sollten die Verwaltungsbehörden (engl. Managing Authorities, Abk. MAs) von einer unnötigen geographischen Einschränkung der Zusammenarbeit Abstand nehmen. Zwar dürfen LAGn mit Partnern in städtischen Gebieten oder Gebieten außerhalb der EU zusammenarbeiten, doch sind nur Operationen/Vorhaben einer LDS/LAG, die für Förderung unter einer CLLD/LEADER-Maßnahme eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ausgewählt wurden, förderfähig. Die Bestimmungen für die ESI-Fonds über die ortsabhängige Förderfähigkeit von

⁴ Das ENRD hat im „LEADER Gateway“ einen umfassenden „LEADER-Leitfaden für transnationale Zusammenarbeit (TNC)“ veröffentlicht, der bei der Ausarbeitung eines konkreten Ansatzes für die Kooperationsprogrammplanung von Nutzen sein kann. Es hat ferner Merkblätter mit mitgliedstaatbezogenen Informationen über die Regeln und Verfahren der TNC in der Periode 2007-2013 herausgegeben: http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/tnc_guide/de/tnc_guide_de.html

Auch der Bericht der LEADER-Fokusgruppe 3 („Umsetzung der LEADER-Kooperationsmaßnahme“) des ENRD enthält wertvolle Analysen und Empfehlungen: http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/focus-groups/de/focus-group-3_de.html

Vorhaben und dabei insbesondere die Bestimmungen über Ausgaben in Drittstaaten sind einzuhalten (siehe Artikel 70 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen).

- Partnerkategorien

Bei Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit sollten die Verwaltungsbehörden ein breites Spektrum möglicher Partner vorsehen, um den unterschiedlichen Partnerschaftsformen in Regionen innerhalb und außerhalb der EU Rechnung zu tragen. Insbesondere sollten sie Zusammenarbeit zwischen LAGn und Partnerschaften, die keine LAGn sind, nicht ausschließen.

In Artikel 44 Absatz 2 der ELER-Verordnung heißt es, dass ein Kooperationsprojektspartner einer LEADER-LAG, der keine LAG ist, eine „Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern“, sein müsse, die „eine lokale Entwicklungsstrategie (...) umsetzt“. Folglich muss der Handlungsrahmen dieser Gruppe dem einer LAG vergleichbar sein, braucht aber nicht alle Strategie-Elemente aufzuweisen, die in Artikel 33 der GSR („Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung“) genannt werden..

Zu Beginn eines Kooperationsprojekts sollten die Partner eine Vereinbarung unterzeichnen, in der die Aufgaben jedes Partners klar definiert sind.

Es wird empfohlen, die wesentlichen Kriterien der auszuführenden Projektstätigkeiten im Vorfeld zu vereinbaren bzw. zu bestimmen. Auch über die Typen von Vorhaben, die nicht in den Rahmen des Projekts an sich fallen, könnten die Partner eine Vereinbarung treffen.

Des Weiteren ist es wichtig, dass die Kooperationspartner einander sowohl über den Projektfortschritt als auch über Änderungen bei der Umsetzung des Projekts auf dem Laufenden halten, damit nötigenfalls Anpassungen zum Erreichen der gemeinsam vereinbarten Projektziele vorgenommen werden können.

- Begünstigte von Kooperationsprojekten

Kooperationsprojekte erfordern ein höheres Maß an Koordination als gewöhnliche lokale Projekte. Auch weisen sie vielfach eine ausgeprägte gemeinschaftliche oder räumliche Dimension auf. In solchen Fällen ist es sinnvoll, dass der Endbegünstigte der Förderung eines Kooperationsprojekts auch die LAG selbst sein kann. Eine solche Regelung ist gemäß Artikel 34 Absatz 4 der GSR ausdrücklich zulässig.

- Der Lead-Partner

Bei Kooperationsprojekten ist die Ernennung eines Lead-Partners (manchmal auch als „koordinierende lokale Aktionsgruppe“ bezeichnet) zwar nicht vorgeschrieben, aber in hohem Maße empfehlenswert. Ohne ausdrücklich ernannten Lead-Partner muss die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern absolut klar geregelt sein, und die Partner müssen ein sehr hohes und gleiches Engagement aufbringen.

Für gewöhnlich fallen dem Lead-Partner folgende Aufgaben zu:

- Lenkung und Koordinierung der Projektkonzeption einschließlich Ausarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern;
- Koordinierung und Monitoring des Antrags auf Finanzierung durch jeden Partner;
- Lenkung und Koordinierung der Umsetzung des Projekts und der Aufgaben jedes Partners (Organisation von Austausch, gemeinsame Ergebnisse usw.);

- Monitoring und Kommunikation von Ergebnissen und Fortschritt beim Einsatz finanzieller Mittel.

Nach Bedarf des jeweiligen Kooperationsprojekts können andere Rollen und Zuständigkeiten hinzugefügt werden.

Für die Aufgaben des Lead-Partners muss ein höherer Teil des Projektbudgets veranschlagt werden als für die übrigen Partner. Die Finanzierung kann aus dem LAG- oder dem Programmbudget für Kooperation des betreffenden Partners erfolgen oder im Wege eines Beitrags der übrigen Projektpartner.

3.2. Formen der Unterstützung

3.2.1. Vorbereitende technische Unterstützung⁵

In Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c der GSR heißt es: „Unterstützung für von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die betreffenden ESI-Fonds umfasst: (...) die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe“.

nahmen der lokalen Aktionsgruppedass.

Daraus folgt, dass eine **vorbereitende technische Unterstützung ein Pflichtbestandteil und für den gesamten Programmplanungszeitraum** in alle EPLR aufzunehmen ist. Eine solche vorbereitende Unterstützung ist zwar im Rahmen vieler Programme in der Förderperiode 2007-2013 und auch im Zuge von Leader+ bereits gewährt worden, sie ist nun aber für Kooperationsmaßnahmen obligatorisch. Damit soll die Aufnahme von Kooperationstätigkeiten durch die LAG vorangetrieben werden.

Im Rahmen der vorbereitenden technischen Unterstützung könnten beispielsweise die folgenden **Ausgaben als förderfähig erklärt werden:**

- Kosten für Zusammenkünfte mit potenziellen Partnern (z. B. Reise-, Unterkunfts- und Dolmetscherkosten);
- Projektvorentwicklungskosten (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen, Projektmachbarkeitsstudien, Beratung zu spezifischen Themen, Übersetzungskosten, zusätzliche Personalkosten).

Allerdings lässt sich nur schwer vorhersehen, was alles zur Deckung des individuellen Bedarfs einer LAG bei der Vorbereitung eines Kooperationsprojekts notwendig sein wird. Deshalb wird nachdrücklich empfohlen, **bei der Darstellung der förderfähigen Kosten im EPLR nicht zu restriktiv zu sein.**

Vorbereitende technische Unterstützung kann nur gewährt werden, sofern eine LAG darlegt, dass sie die Umsetzung eines konkreten Projekts zum Ziel hat. Folglich sollte die LAG zumindest die Zielsetzungen und den Gegenstand eines geplanten Projekts benennen. **Der Erhalt vorbereitender Unterstützung begründet jedoch keine Verpflichtung zur späteren Projektausführung**, wenn sich das Projekt beispielsweise als nicht tragfähig erweist. Die Ausgaben im Rahmen der vorbereitenden Unterstützung sind auch dann

⁵ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

förderfähig, wenn das Projekt nicht realisiert wird, und die LAG sollte in diesem Fall nicht zur Erstattung der Mittel verpflichtet sein.

Nach dem Aufbau einer Partnerschaft und dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung **sollten** Ausgaben im Rahmen der technischen **vorbereitenden Unterstützung nicht mehr finanziert werden**, da vorbereitende Unterstützung dem Kooperationsprojekt per Definition stets vorausgehen muss.

Die Verwaltungsbehörden können eine Obergrenze für technische vorbereitende Unterstützung beschließen und die entsprechenden Kriterien nach eigenem Ermessen festlegen (beispielsweise einen Festbetrag je LAG oder je Antrag).

3.2.2. Unterstützung für das Kooperationsprojekt⁶

ELER-Förderung kann ferner zur Finanzierung des Kooperationsprojekts als solchem in Anspruch genommen werden.

Das Kooperationsprojekt sollte eine **konkrete Aktivität mit klar identifizierten Ergebnissen oder Leistungen („Outputs“)** darstellen, die für die jeweilige Region einen Nutzen bewirkt. Dafür steht ein breites Spektrum an Handlungsfeldern zur Verfügung, beispielsweise Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der lokalen Entwicklung mittels gemeinsamer Publikationen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Twinningaktivitäten (etwa Austausch von Programmmanagern- und -personal), was zur Annahme gemeinsamer oder ähnlicher Arbeitsmethoden oder einer gemeinsame oder koordinierten Entwicklungsarbeit führen kann.

Die Förderfähigkeitskriterien können in Abhängigkeit vom gewählten Auswahlsystem (siehe Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 dieses Leitfadens) in der LDS oder auf Programmebene festgelegt werden. Dabei sollte der gleiche Ansatz gewählt werden wie bei Projekten, die im Rahmen der LDS umgesetzt werden („lokale Projekte“)⁷.

3.3. Finanzieller Rahmen der Förderung von Zusammenarbeit

In jedem EPLR ist ein bestimmter Betrag der Mittel, welche der LEADER-Maßnahme zugewiesen werden, für Kooperationstätigkeiten vorzusehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die LAGn Kooperationsprojekte auch tatsächlich umsetzen können. Die für die Kooperation bereitstehenden Mittel müssen im Finanzplan des EPLR ausgewiesen werden.

Erfolgt die Auswahl von Kooperationsprojekten durch die LAGn selbst, sollte das entsprechende Budget den LAGn vorab zusammen mit den Mitteln für die Ausführung lokaler Projekte zugewiesen werden. Hingegen bei zentraler Steuerung der Kooperationstätigkeiten steht den LAGn kein vorab zugewiesenes Budget für solche Aktivitäten zur Verfügung und beantragen Fördermittel projektbezogen im Rahmen von Aufrufen der Verwaltungsbehörden beantragen müssen.

Da Kooperationsprojekte erfahrungsgemäß einiger Vorlaufzeit bedürfen, wird ferner empfohlen, für die gesamte Förderperiode ein Budget für nationale **Kofinanzierung** sicherzustellen.

⁶ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

⁷ Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Kostenkategorien

Neben den **individuellen Kosten** der Kooperationspartner sollten auch die **gemeinsamen Kosten** der Kooperation förderfähig sein. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die von den Partnern anteilig getragen werden (beispielsweise die Kosten für eine gemeinsame Website oder gemeinsame Publikationen).

Zur Vermeidung unnötiger Bürden für die LAGn sollte auf nationaler Ebene eine Harmonisierung möglicher Kostenkategorien in nationalen Leitfäden oder Rechtsvorschriften angestrebt und vor allem eindeutig ausgemacht werden, welche Kostenkategorien nicht förderfähig sind.

4. Verfahren für die Auswahl von Kooperationstätigkeiten

4.1. Die Auswahl technischer vorbereitender Unterstützung für die Zusammenarbeit

Zur Erleichterung der Aufnahme der Kooperationsarbeit wird empfohlen, die Auswahl der technischen vorbereitenden Unterstützung von der Kooperationsprojektauswahl zu trennen.

Die Auswahl der vorbereitenden technischen Unterstützung kann erfolgen im Wege

- a) eines administrativen Auswahlverfahrens - die Beihilfe wird nach Beantragung bei der Verwaltungsbehörde an die ausgewählte LAGn gezahlt) oder
- b) eines lokalen Auswahlverfahrens durch die LAGn unter Verwendung eines Teils des ihnen zur Realisierung ihrer LDS zugewiesenen Budgets.

4.2. Auswahl der Kooperationsprojekte

Nach Maßgabe von Artikel 34 GSR ist die Auswahl von Projekten, die im Rahmen der LDS umgesetzt werden sollen, Aufgabe der LAG. Andererseits können Kooperationsprojekte abweichend von Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe f) der GSR in Einzelfällen von der MA ausgewählt werden.

Somit stehen für die Projektauswahl zwei Wege offen: Auswahl durch die LAG, und durch die MA (siehe Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 dieses Leitfadens). Darüber hinaus ist es möglich, innerhalb eines Programms beide Auswahlverfahren gleichzeitig zu nutzen.

Die zuständigen Behörden sollten aktiv dazu beitragen, Verzögerungen im Entscheidungsprozess zu verringern ; der Erfolg von Kooperationsprojekten hängt maßgeblich davon ab, dass die Anträge der verschiedenen Kooperationspartner zügig bearbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittelzuweisung ist spätestens vier Monate nach Einreichung des Projektantrags zu treffen (Artikel 33 Absatz 3 Satz 3 der ELER-Verordnung). Diese Frist gilt auch für Kooperationsprojekte, die durch LAGn ausgewählt wurden.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Unterschiede hinsichtlich Auswahlverfahren und Fristen die Kooperationsbereitschaft der LAGn nicht beeinträchtigen. Neben einer zügigen Entscheidungsfindung sollten die MA beispielsweise nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet vorbehaltenlich der Genehmigung der Partner durch die andere MA innerhalb eines angemessenen

Zeitrahmens, suchen . Dies sollte der Umsetzung von Projekten förderlich sein, die der Genehmigung verschiedener nationaler oder regionaler Verwaltungsstellen bedürfen.

4.2.1 Auswahl durch lokale Aktionsgruppen (LAGn)

Hat eine LAG die Kooperation als eine ihrer Prioritäten in ihre LDS integriert, so erfolgt die Auswahl von Kooperationsprojekten durch die LAG. Bei diesem Implementierungsmodell kommt der „Bottom-up-Ansatz“ auch bei Kooperation zum Tragen.

Idealer Weise, und im Sinne einer möglichst engen Anbindung an die Grundsätze von CLLD/LEADER, ist es zu empfehlen, dass die LAGn Kooperationstätigkeiten in ihre LDS aufnehmen. Das kann je nach dem Ergebnis der SWOT-Analyse in Form einzelner Kooperationstätigkeiten oder in Form einer umfassenden Kooperationsstrategie erfolgen.

Die LAG erklärt ihre Absicht zur Kooperation in einem oder mehreren Handlungsfeldern, die von ihrer Strategie abgedeckt werden; doch die Partner stehen indessen noch nicht unbedingt fest (da sie beispielsweise im Rahmen ihrer EPLR noch für die LEADER-Förderung ausgewählt werden müssen). Die LAG macht Angaben zur Kooperation in ihrem Aktions- und ihrem Finanzplan (die bei Bedarf aufgrund von Monitoring- und Evaluierungsergebnissen angepasst werden können)..

In diesem Fall werden der LAG die finanziellen Mittel für die Kooperation zusammen mit den Mitteln für die Umsetzung der LDS bereitgestellt. Die LAG wählt ihre Kooperationsprojekte auf die gleiche Art und Weise wie jedes andere Projekt aus, das Bestandteil ihrer LDS ist. Folglich kommt auch den mitwirkenden Behörden die gleiche Rolle zu wie bei jedem anderen Projekt, obwohl wahrscheinlich mehr Arbeitsschritte notwendig sind, weil Projektpartner von der Genehmigung einer anderen Behörde abhängig sind.

Es ist jedoch möglich, das Recht der LAG zur Auswahl von Kooperationsprojekten auf die MAs zu übertragen , weil es sich um nicht um ausschließlich lokale Projekte handelt, sondern um Projekte mit weiterer räumlicher Wirkung. Daher kann die MA die Steuerung des Auswahlverfahrens durch Aufrufe zur Einreichung von Projektvorschlägen, Die Formierung eines Auswahlgremiums für Kooperationsprojekte und durch die Definition einheitlicher Kriterien einschließlich eines thematischen Ansatzes für alle LAGs im Programmgebiet, für wichtig erachten,

In vielen Mitgliedstaaten wird seit mehreren LEADER-Generationen so vorgegangen (siehe Beispiele aus der laufenden Förderperiode⁸). Diese Möglichkeit sollte die LAGn jedoch nicht an der Auswahl von Kooperationsprojekten hindern, welche ihrer Strategie entsprechen. Darüber hinaus sollte eine solche Vorgehensweise den Projekten deren Bottom-up-Charakter weder nehmen noch diesen schwächen.

4.2.2. Auswahl durch Verwaltungsbehörden

Sofern die Auswahl von Kooperationsprojekten Sache der MAs ist, sollte ein „fortlaufendes“ Verfahren zur Antragstellung etabliert werden (Artikel 44 Absatz 3 der ELER-Verordnung).

⁸ Siehe „TNC Member States rules & procedures 2007-2014“ auf der ENRD-Website: http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/tnc_guide/member-states-tnc-rules-and-procedures/en/member-states-tnc-rules-and-procedures_en.html

Diese Verpflichtung ist so zu verstehen, dass bei einer Projektauswahl im Wege von Projektaufufen selbige über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg offen sein sollen oder es mindestens drei bis vier Aufrufe pro Jahr geben sollte, damit gewährleistet ist, dass diese Art der Unterstützung kontinuierlich beantragt werden kann.

In jedem Fall sollten Aufrufe so häufig erfolgen, dass die Umsetzung von Projekten, die Partnern aus unterschiedlichen Programmgebieten einschließen, nicht be- oder verhindert wird (siehe auch nachstehend Kapitel 5 und Anhang 2 dieses Leitfadens: „CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4“). Angesichts des Zeitbedarfs für die Auswahl von Kooperationsprojekten sind die MAs angehalten, nach Harmonisierungsmöglichkeiten für den Abschluss des Auswahlverfahrens am Programmende zu suchen.

Die MA sollte auch den Partnern und den anderen MAs mitteilen, ob ein Projekt genehmigt worden ist oder nicht. Diese Information ist notwendig, weil die Projektumsetzung (z.B. Zahlungen) erst nach Abschluss aller einschlägigen Verfahren beginnen kann.

Wie bereits dargelegt, sollten die MAs für einen zügigen Entscheidungsfindungsprozess sorgen. Sie sind daher gehalten, nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet zu suchen und diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Partner durch andere MAs innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu erteilen. Solche Vorgehensweisen sollten die Umsetzung jener Projekte erleichtert werden, in die mehrere nationale oder regionale Verwaltungsstellen involviert sind.

5. Besondere Bestimmungen für die transnationale Zusammenarbeit

Die ELER-Verordnung enthält Bestimmungen, welche die Umsetzung von Projekten der transnationalen Zusammenarbeit (engl. transnational co-operation, Abk. TNC) ausdrücklich erleichtern und bekannte Hürden, die daraus entstehen, dass jedes Projekt der Genehmigung mehrerer Verwaltungsbehörden aus mehreren Mitgliedstaaten bedarf, verringern sollen.

Artikel 44 der ELER-Verordnung erlegt den MAs wichtige Pflichten für die Steuerung der TNC auf, die im Folgenden erläutert werden. [Siehe auch Kapitel 6 zu den Pflichten des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums (engl. European Network for Rural Development, Abk. ENRD) und der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum (engl. National Rural Networks, Abk. NRN) mit Bezug auf die technische Unterstützung für die TNC.).

- ***„Sie [die Mitgliedstaaten] veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.“*** (Artikel 44 Absatz 3 Satz 2 der ELER-Verordnung)

Diese Regelung dürfte bei der Bereitstellung einer Übersicht über die entsprechenden Themen von Nutzen sein, die allen interessierten Stellen zugänglich ist. Von Bedeutung ist eine solche Übersicht insbesondere für LAGn, die zwecks Auflegung eines TNC-Projekts nicht nur die Regeln für die TNC in ihrem eigenen EPLR, sondern auch die auf ihre etwaigen Kooperationspartner anwendbaren Regeln kennen müssen.

Des Weiteren wird ein Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Regelungsarten empfohlen, damit vergleichbare Ansätze konzipiert werden können. Wie die Erfahrungen

aus der Förderperiode 2007-2013 nahelegen, ist ein derartiger Erfahrungsaustausch insbesondere für jene Mitgliedstaaten von Bedeutung, zwischen denen viele TNC-Projekte zu erwarten sind. Als Anregung können die auf der ENRD-Website für die Förderperiode 2007-2013 veröffentlichten TNC-Datenblätter für die einzelnen Mitgliedstaaten fungieren. Es wird erwartet, dass für die Förderperiode 2014-2020 die Informationen auf vergleichbare Art und Weise zusammenstellen und auf der ENRD Website veröffentlichen werden.

- **„Die Genehmigung der Kooperationsprojekte durch die zuständige Behörde erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabenantrags.“** (Artikel 44 Absatz 3 Satz 3 der ELER-Verordnung)

Zur Erleichterung der Umsetzung von Projekten, die der Genehmigung unterschiedlicher nationaler oder regionaler Verwaltungsstellen bedürfen, sollen die Mitgliedstaaten einen zügigen Entscheidungsfindungsprozess sicherstellen, so dass die Kooperationsbereitschaft der LAGn nicht von Unterschieden hinsichtlich Auswahlverfahren und Fristen beeinträchtigt wird. Vier Monate ist die maximale Dauer, die nach der Verordnung für die Entscheidung über den Antrag für ein Kooperationsprojekt akzeptabel ist..

Den MAs wird empfohlen, nach Möglichkeiten für eine vorläufige Genehmigung von Kooperationsprojekten in ihrem Programmgebiet zu suchen und diese unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Partners durch andere Mas in einem angemessenen Zeitrahmen zu erteilen..

- **„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.“** (Artikel 44 Absatz 4 der ELER-Verordnung)

Mit dieser Regelung werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die Nachbereitung einer TNC auf europäischer Ebene (Bereitstellung von konsolidierten Informationen zu Genehmigungen durch die Kommission) gewährleistet, zum anderen eine Plattform für den Informationsaustausch zwischen den an einem TNC-Projekt beteiligten MS angeboten werden.

Aufgrund des Fehlens eines koordinierten Genehmigungsverfahrens gilt die Mitteilungspflicht für jede einzelne Genehmigung. Die NRN können den Verwaltungsbehörden beim Zusammenstellen der notwendigen Informationen und bei der Nachverfolgung helfen. Das ENRD kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs (Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe g) der ELER-Verordnung⁹) durch die Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen unterstützend tätig werden (siehe auch Kapitel 6 dieses Leitfadens).

Die Mitteilung muss über SFC 2014¹⁰ erfolgen (ein Muster-Meldevordruck ist diesem Leitfaden als Anhang 3 beigefügt). Ausführlichere Angaben zu diesem Verfahren folgen zu gegebener Zeit. Die fortlaufende Übermittlung der Mitteilungen wird empfohlen.

⁹ Artikel 52 Absatz 3: Das Netzwerk hat folgende Aufgaben: (g) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit sowie des Austauschs über Vorhaben und Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern.

¹⁰ <http://ec.europa.eu/sfc/en/index-page>

Wie die Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 zeigen, legen einige MS die Mitteilungen nur ungern vor, wenn sie nicht im Besitz aller im Vordruck vorgesehenen Daten sind. Da aber ein wesentliches Ziel in einem zügigen Informationsaustausch besteht, sind die MS aufgefordert, die Genehmigungen selbst dann mitzuteilen, wenn der Mitteilungsvordruck nicht vollständig ausgefüllt werden kann. Die Einreichung des Vordrucks über SFC bringt für die MS keinerlei negativen Folgen mit sich, wenn er bei der Ersteinreichung nicht vollständig ausgefüllt ist. Fehlende Angaben können über SFC nachgetragen werden, sobald sie vorliegen.

6. Die Rolle der Netzwerke für den ländlichen Raum (ENRD und NRN) bei der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER

In der ELER-Verordnung sind die Aufgaben des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums (engl. European Network for Rural Development, Abk. ENRD) und der nationalen Netze für den ländlichen Raum (engl. National Rural Networks, Abk. NRN) geregelt. Beide wirken sowohl an der allgemeinen Unterstützung wie auch an der konkreten technischen Unterstützung der LAGn im Rahmen der LEADER-Kooperation in besonderer Weise mit.

Das ENRD hat sowohl transnationale Initiativen als auch die nationalen Netzwerke zu unterstützen. Darüber hinaus arbeitet das ENRD mit den von den übrigen ESI-Fonds geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Unterstützung für die lokale Entwicklung insbesondere hinsichtlich der transnationalen Zusammenarbeit zusammen (siehe Artikel 52 Absatz 3 Buchstabe g) sowie Buchstabe h) Aufzählungspunkt ii der ELER-Verordnung).

Das Aufgabenspektrum der NRN umfasst maßgeblich die Bereitstellung technischer Hilfe für die Kooperationstätigkeiten der LAGn. Diese Hilfe kann in Form von Schulungsmaßnahmen und IT, aber auch im Wege individueller oder kollektiver Beratung oder Begleitung erbracht werden (siehe Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe b) Aufzählungspunkt iii der ELER-Verordnung).

7. Abschließende Empfehlungen

Zur Förderung der Zusammenarbeit im Kontext der CLLD könnten die Mitgliedstaaten in ihren Auswahlverfahren jene LAGn Priorität geben, die das Thema Kooperation in ihre lokale Entwicklungsstrategien integriert haben. Sie könnten beispielsweise die Qualität der LAG-Kooperationsvorschläge zu einem Auswahlkriterium machen.

In der Erkenntnis, dass sich im System der „geteilten Verwaltung“ (shared management) nicht alle Regeln auf europäischer Ebene harmonisieren lassen, wird ferner empfohlen, so weit wie möglich auf Ebene der Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Harmonisierung der Verfahren und Definitionen für die LEADER-Kooperation zu ergreifen. Das gilt insbesondere in Bezug auf die gebietsübergreifende Zusammenarbeit in MS mit regionalen EPLR, aber auch zwischen den an einer transnationalen Zusammenarbeit beteiligten MS. Dabei können die in Anhang 1 dieses Leitfadens aufgeführten Referenzdokumente von Nutzen sein.

Es sollte berücksichtigt werden, dass die LEADER-Kooperation ein distinktives Instrument für LAGn ist, die eine LDS umsetzen. Die Verwendung anderer unter den ESI-Fonds angebotenen Instrumente zur territorialen Zusammenarbeit – insbesondere die aus dem

EFRE finanzierten Programme der europäischen territorialen Zusammenarbeit (engl. European territorial cooperation, Abk. ETC) – können komplementäres Element darstellen und Synergien hervorrufen, wobei stets zu bedenken ist, dass sich die implementierten Projekte in Umfang und Größe unterscheiden können.

ANHANG 1: Referenzdokumente (Förderperiode 2014-2020)

Referenzdokumente Programmplanungszeitraum 2014-2020

- **Guidance on Community-led Local Development in European Structural and Investment Funds** (Leitfaden zur CLLD in europäischen Struktur- und Investitionsfonds), Fassung Juni 2014, Absatz 8.4 „Co-operation projects“ (Kooperationsprojekte)
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_community_local_development.pdf
- **Leitfaden für lokale Akteure zur CLLD**
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docgener/informat/2014/guidance_clld_local_actors_de.pdf
- **Maßnahmenbogen zu LEADER** (erhältlich auf CIRCA)

Referenzdokumente Programmplanungszeitraum 2007-2013

- Guide for the implementation of the Measure Cooperation under the LEADER axis of Rural Development Programmes 2007-2013 (Leitfaden für die Ausführung der Maßnahme Kooperation im Rahmen der LEADER-Achse von Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum 2007-2013, enthält auch methodische Elemente): http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation_en.html
- ENRD Focus Group 3: “Implementation of the cooperation measure in LEADER”, Report to the LEADER subcommittee of 20 May 2010 (ENRD-Fokusgruppe 3: „Umsetzung der Kooperationsmaßnahme im Rahmen von LEADER“, Bericht an den LEADER-Unterausschuss vom 20. Mai 2010): <http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/fms/pdf/BEE357F9-BDB7-6912-A6AE-581D81990191.pdf>
- Aufschluss über methodische Aspekte der transnationalen Zusammenarbeit (TNC) gibt die Rubrik „LEADER TNC“ auf der ENRD-Website („Practical information and tools on how to set-up and to implement Transnational cooperation projects“): http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/leader/leader/en/transnational-cooperation_en.html
- ENRD Final Report on the State-of-Play of the implementation of Rural Development Programme Measure 421 in the EU-27 (May 2014) (ENRD-Abschlussbericht über den Stand der Implementierung von der ELER-Maßnahme 421 in der EU-27, Mai 2014): http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app_templates/enrd_assets/pdf/leader-gateway/Measure_421_State_of_play_FINAL_May_2014.pdf
NRN-Handbuch, Kapitel III, Absatz 3.6: Technical assistance for Transnational Cooperation (TNC) and inter-territorial cooperation (2014) (Technische Unterstützung für transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit, 2014): http://enrd.ec.europa.eu/enrd-static/app_templates/enrd_assets/pdf/guidebook/3.6.pdf

ANHANG 2: CLLD-Leitfaden, Absatz 8.4

8.4. Kooperationsprojekte

Die Fonds können im Rahmen der CLLD die Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsprojekten lokaler Aktionsgruppen finanzieren.

In der ELER- und in der EMFF-Verordnung sind Umfang und Regeln der Zusammenarbeit für LEADER-LAG und EMFF-FLAG ausdrücklich bestimmt. Wie in dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 werden Fördermittel für die Umsetzung gebietsübergreifender und transnationaler Projekte bereitstehen. Auch die Kosten für vorbereitende technische Unterstützung (Zusammenkünfte potenzieller Partner, Studien usw.) sind förderfähig, wenn die LAG nachweisen, dass sie die Umsetzung eines Kooperationsprojekts vorbereiten.

Der Vereinfachung und der Einheitlichkeit halber wird nachdrücklich empfohlen, für den EFRE und den ESF die gleichen Regelungen anzuwenden.

LAG im ländlichen Raum sowie FLAG in Fischwirtschafts- und Küstengebieten dürfen nun anders als in dem Zeitraum 2007-2013 ausdrücklich nicht nur mit Partnern zusammenarbeiten, die in ländlichen bzw. fischwirtschaftlichen Gebieten eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzen, sondern auch mit jenen lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften in andersartigen Gebieten, die eine lokale Entwicklungsstrategie implementieren. Ebenfalls möglich sein wird die Zusammenarbeit mit außerhalb der EU ansässigen lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften, auch wenn der ELER diese Möglichkeit auf Partner in ländlichen Gebieten begrenzt. Der EMFF hingegen schränkt die Art der förderfähigen Gebiete nicht ein.

Daraus könnten sich unter anderem Synergieeffekte zwischen lokalen Gruppen ergeben, die zwar eigenständige Strategien betreiben, aber (teilweise) in ein und demselben Gebiet (städtisch-ländlich, ländlich-fischwirtschaftlich oder städtisch-fischwirtschaftlich) ansässig sind. Die LAG würden nicht nur von einem Wissens- und Erfahrungsaustausch profitieren, sondern auch vom Zustandekommen einer Zusammenarbeit rund um wichtige Themen, derer man sich besser in größerem Maßstab annimmt.

Wie die Erfahrung mit LEADER und Achse 4 des EFF zeigt, sind es häufig die LAG bzw. FLAG selbst, die von Kooperationsprojekten profitieren, da diese in Konzeption und Verwaltung komplexer sind als lokale Projekte.

Für die Verwaltung von Kooperationsprojekten stehen (gestützt auf die Erfahrungen mit LEADER) zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

8.4.1. Auswahl von Kooperationsprojekten durch LAG

Als erste Wahl wird die Zusammenarbeit in die lokalen Entwicklungsstrategien integriert und die Kooperationsfinanzierung (für vorbereitende Unterstützung und Vorbereitungsprojekte) zur gleichen Zeit wie das Budget für lokale Projekte zugewiesen. Die Kooperationsprojekte werden von den lokalen Aktionsgruppen auf die gleiche Art und Weise wie lokale Projekte ausgewählt.

8.4.2. Auswahl von Kooperationsprojekten durch Verwaltungsbehörden

Da Kooperationsprojekte in Konzeption und Verwaltung höhere Ansprüche stellen, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Projekte von den Verwaltungsbehörden auswählen zu lassen und ferner Ausschreibungen für die vorbereitende technische Projektunterstützung zu organisieren. Diese Vorgehensweise muss als Ausnahme vom Bottom-up-Ansatz verstanden werden.

Was den ELER betrifft, müssen die Verwaltungsbehörden in diesem Fall eine fortlaufende Antragstellung ermöglichen. Die Entscheidung über die Mittelzuweisung muss spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags fallen. Erfolgt die Projektauswahl im Wege von Aufrufen, so werden mindestens drei bis vier Aufrufe jährlich empfohlen, damit für die Genehmigungen aller mit einem Kooperationsprojekt befassten Verwaltungsbehörden ein vergleichbarer Zeitrahmen gewährleistet ist. Auf jeden Fall sollten die Aufrufe so häufig erfolgen, dass die Umsetzung von Projekten mit Partnern aus unterschiedlichen Programmgebieten nicht be- oder verhindert wird.

Zur Erleichterung der Umsetzung von Projekten, die der Genehmigung durch verschiedene nationale oder regionale Verwaltungsstellen bedürfen, sollten die Mitgliedsstaaten durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge tragen, dass Unterschiede in Auswahlverfahren und Fristen die Kooperationsbereitschaft der LAG nicht beeinträchtigen.

Zur Unterstützung der Ausführung transnationaler Kooperationsprojekte als Ganzes haben die Mitgliedstaaten nach Maßgabe von ELER und EMFF folgende Pflichten:

Die Verwaltungsverfahren müssen einschließlich eines Verzeichnisses der förderfähigen Kosten öffentlich gemacht werden.

Der Mitgliedstaat hat ferner der Europäischen Kommission regelmäßig die Genehmigung aller transnationalen Projekte mitzuteilen. Für den ELER wird die Kommission ein System für den Informationsaustausch einrichten, das den beteiligten Stellen einen Überblick über den Fortgang der Genehmigung für ein Projekt in verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglicht.

ANHANG 3: Formblatt Informationsaustausch

Formblatt INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR TRANSNATIONALE KOOPERATIONSPROJEKTE
1. Basisangaben zum Projekt
1.1. Titel des Kooperationsprojekts (ggf. inkl. Abkürzung) [in Englisch]*:
1.2. Dauer der im Rahmen des Kooperationsprojekts vorgesehen Aktivitäten* 1.2.1. Starttermin: 1.2.2. Endtermin:
1.3. Vorbereitende technische Unterstützung [für jeden Partner einzeln]* Wurde das Kooperationsprojekt von vorbereitender technischer Unterstützung begleitet? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
1.4. Projektthemen/Schlagwörter [Rollmenü]*
1.5. Gesamtkosten für die Laufzeit des Kooperationsprojekts (in €):* Beitrag aus dem ELER: sonstige öffentliche Beiträge: private Beiträge: Falls andere Finanzmittel eingeworben wurden, dies bitte angeben: (bitte angeben):
1.6. Zusätzliche Angaben (oder Projektwebsite) [kurze Projektbeschreibung]:
2. Angaben zu den Kooperationspartnern
2.1. Angaben zur LAG 1*:
2.1.1. Offizielle Bezeichnung der LAG [Rollmenü]: 2.1.1.1. Projektträger (Lead-Partner): : Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
2.1.2. LAG-Kontaktperson für Kooperation 2.1.2.1. Name: 2.1.2.2. Anschrift: 2.1.2.3. Telefon: 2.1.2.4. E-Mail: 2.1.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):
2.1.3. Datum der Projektgenehmigung:
2.2. Angaben zur LAG 2:
2.2.1. Offizielle Bezeichnung der LAG [Rollmenü]: 2.2.1.1 Projektträger (Lead-Partner): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
2.2.2. LAG-Kontaktperson für Kooperation 2.2.2.1. Name: 2.2.2.2. Anschrift: 2.2.2.3. Telefon: 2.2.2.4. E-Mail: 2.2.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):
2.2.3. Datum der Projektgenehmigung:
2.3. Sonstige Partnerdaten [falls Partner keine LAG]:

2.3.1. Offizielle Bezeichnung des Partners:
2.3.2. Kontaktperson für Kooperation 2.3.2.1. Name: 2.3.2.2. Anschrift: 2.3.2.3. Telefon: 2.3.2.4. E-Mail: 2.3.2.5. Sprachkenntnisse (aktiv/passiv):
3. Zuständige Verwaltungsbehörde 1 (Kontakt Daten): 3.1 EPLR [Rollmenü]*: 3.2 Name: 3.3 Anschrift: 3.4 Telefon: 3.5 E-Mail:
4. Zuständige Verwaltungsbehörde 2 (Kontakt Daten): 4.1 EPLR [Rollmenü]*: 4.2 Name: 4.3 Anschrift: 4.4 Telefon: 4.5 E-Mail:
5. Projektstand*: 5.1 Im Gange: 5.2 Annulliert: 5.3 Beendet:

* Pflichtfeld